



Jetzt neu: SARS-CoV-2-Varianten-Nachweis mittels PCR

Viren mutieren. So konnten innerhalb der Pandemie verschiedene COVID-19-Varianten ermittelt werden. Im Zusammenhang mit diesen Mutanten wurde eine **erhöhte Infektiosität** festgestellt. Es gibt auch Grund zu der Annahme, dass bestimmte Virusvarianten schlechter von Antikörpern erkannt werden. Möglicherweise resultiert daraus ein **geringerer Impfschutz**.

Derzeit wird die Verbreitung folgender Virusvarianten beobachtet:

- B.1.1.7 (501Y.V1) wurde zuerst im September 2020 in **Großbritannien** nachgewiesen. Diese Variante zeichnet sich durch **eine höhere Infektiosität** aus und ist deshalb leichter übertragbar.
Es gibt Hinweise, dass mit dieser Variante **erhöhte Fallsterblichkeitsraten** einhergehen.
- B.1.351 (501.YV2) wurde erstmalig im Dezember in **Südafrika** nachgewiesen. Im Zusammenhang mit dieser Variante wird **eine erhöhte Infektiosität** diskutiert. Erste Daten könnten auf eine verminderte Sensitivität gegenüber neutralisierenden Antikörpern deuten. Dadurch würde eine **reduzierte Wirksamkeit der Immunantwort** nach Impfung oder Reinfektion resultieren.
- B.1.1.28 P.1 (501Y.V3) breitet sich vom Bundesstaat Amazonas (**Brasilien**) aus. Sie ähnelt der südafrikanischen Variante. Deshalb wird auch hier eine **erhöhte Infektiosität und geringere Effektivität neutralisierender Antikörper** diskutiert.

Diese Virusvarianten können ab sofort durch die **variantenspezifische PCR** in unserem Labor nachgewiesen werden. Die variantenspezifische PCR erfolgt ausschließlich dann, wenn ein positives SARS-CoV-2- Ergebnis aus der routinemäßigen PCR vorliegt

Anspruch auf variantenspezifische PCR-Testung/Anforderung:

Nach der Coronavirus-Testverordnung §9 (Stand 27.01.2021) besteht bei spezifischer Beauftragung durch den Einsender, für den Fall eines positivem Testergebnisses (und entsprechend eines positiven Ag-Tests und angeschlossener PCR) auch ein Anspruch auf eine variantenspezifische PCR-Testung.

Bitte vermerken Sie deshalb, wenn gewünscht, auf dem Anforderungsschein neben Ihrer Anforderung auf die SARS-CoV-2-PCR zusätzlich Varianten-PCR!

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt nach Coronavirus-Testverordnung §9, außerhalb sonstiger Vergütungsformen (EBM/GOÄ) **über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)**. Sie ist deshalb **budgetfrei**.

Probenmaterial:

Neben der üblichen Abnahme von Probenmaterial für die Corona-PCR (i.d.R. Nasen/Rachenabstrich) ist **kein zusätzliches Material notwendig**.